



CHRISTOPH B. FUCHS

## Versicherungen Es ist Ihre Pflicht, ausreichend zu haften

**Leider wird häufig vergessen, dass die Haftpflichtversicherung nur eintritt, wenn der eingetretene Schaden lediglich fahrlässig verschuldet wurde. Nicht versicherbar sind dagegen Schäden, die durch vorsätzliches Verhalten verursacht wurden, beispielsweise wenn alkoholisierte Besucher in Streit geraten und bei der körperlichen Auseinandersetzung ein Schaden an fremden Sachen dadurch entsteht, dass diese als «Waffe» benutzt werden.**

Vielen Veranstalter ist auch unbekannt, dass zum Beispiel die Haftpflichtversicherung ohne entsprechende Ergänzung des Versicherungsvertrages bzw. der Versicherungspolice keinen Schutz gegen Schäden bietet, die Sie als Veranstalter auf der Veranstaltungsstrecke oder an gemieteten Räumen einschliesslich Mobiliar in einem Veranstaltungsgebäude verursachen. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Haftpflichtversicherung nur Schäden an «dritten» Sachen abdeckt. Dagegen sind gemietete Sachen (inklusive der von Ihnen beantragten Veranstaltungsfläche im Freien) keine «dritten» Sachen im Sinne des Versicherungsrechts, da Sie durch die Sondernutzungsgenehmigung bzw. den Mietvertrag die Verfügungsgewalt über diese Flächen und Sachen erlangt haben. Sie sollten also insbesondere bei gefahrgeneigten Veranstaltungen, abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, auch Mietsachschäden durch eine entsprechende Ergänzung des Versicherungsvertrages versichern lassen. Darüber hinaus wird häufig übersehen, dass ohne entsprechende Ergänzung des

Versicherungsvertrages einzelne, Veranstaltungstypische Risiken nicht abgesichert sind.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass von der allgemeinen Veranstalterhaftpflichtversicherung ohne entsprechende Ergänzung alle Schäden ausgeschlossen sind, die aus dem Verhalten folgender Personen resultieren:

- selbstständige Unternehmen und deren Beschäftigte, dies gilt auch für vom Veranstalter beauftragte Personen, selbst wenn diese im Auftrag oder im Interesse des Veranstalters in Ausübung ihres Berufes handeln (z. B. Techniker, Subunternehmen);
- Schäden, die durch die Besucher der Veranstaltung verursacht werden;
- Schäden, für die Halter und Hüter von Tieren verantwortlich sind;
- Schäden, die durch den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges durch den Gebrauch dieses Fahrzeuges verursacht werden;
- Schäden, die aus der Veranstaltung/Ausrichtung von Rock- und Pop-Veranstaltungen resultieren;
- Schäden, die aus der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen und dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art entstehen;
- Schäden, die aus der Verwendung mobiler Tribünen resultieren.

Bitte denken Sie als Veranstalter auch daran, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssummen für eine Haftpflichtversicherung häufig nicht ausreichen. So ist beispielsweise der gesetzlich vorgeschriebene Deckungsrahmen von einer Million Schweizerfranken für Personen-

schäden gerade bei Verletzungsfolgen mit Invalidität meist nicht ausreichend.

### **Wichtig!**

Als Veranstalter sollten Sie das mit der Durchführung der Veranstaltung verbundene Gefährdungspotenzial bereits vor Abschluss von Versicherungen analysieren, um den Versicherungsumfang und die Deckungssummen zu optimieren. Andernfalls laufen Sie Gefahr im Schadensfall plötzlich mit einer «Unterdeckung» konfrontiert zu werden.

Gerade als Veranstalter von Umzügen mit teilnehmenden Fahrzeugen wie z. B. Fasnachtsumzüge sollten Sie darauf achten, dass viele Versicherungen wegen des erhöhten Haftungsrisikos keine Gewährleistung aus der vorhandenen allgemeinen Fahrzeug-Haftpflichtversicherung übernehmen, wenn das Fahrzeug im Rahmen einer der oben genannten Veranstaltungen eingesetzt wird. Diese Haltung der Versicherer ist verständlich, da die teilnehmenden Fahrzeuge auf der genehmigten Strecke für den Fasnachtsumzug nicht mehr den Vorschriften der Strassenverkehrsordnung entsprechen müssen und daher vor und nach dem Ende des Umzuges meistens umgebaut werden.

Ausserdem sollten Sie alle Teilnehmer bereits in Ihren Teilnahmebedingungen darauf hinweisen, dass alle Fahrzeuge bis zum Erreichen der Veranstaltungsstrecke den geltenden Vorschriften entsprechen müssen.

Dieser Fachartikel ist auf [www.musterbriefe.ch](http://www.musterbriefe.ch) im Jahr 2011 erschienen (WEKA Business Media AG).